

Liechtensteiner Volksblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 28. Januar 1975

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 13

«Ruhender Pol der Stabilität»

Mitglieder des Staatsgerichtshofes wurden vereidigt



In einer kurzen und schlichten Zeremonie nahm Regierungschef Dr. Walter Kieber am Montagmorgen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Staatsgerichtshofes den Amtseid ab. In einer kurzen Ansprache ging der Regierungschef dabei auf die Bedeutung dieser Gerichtsinstanz ein und führte aus: «Vor 50 Jahren, im November 1925, erfuhr durch die Schaffung

eines Staatsgerichtshofes eines der obersten Prinzipien unserer Verfassung seine Vollendung. Von den vier Prinzipien, von denen unsere Verfassung beherrscht ist, Monarchie-Demokratie-Parlamentarismus-Rechtsstaat, erfuhr das letztere, das rechtsstaatliche Prinzip damit seine stärkste und konsequenteste Ausgestaltung. Dem Staatsgerichtshof in seiner

Funktion als Verfassungsgerichtshof, Kompetenzkonflikts-Gerichtshof, Spezial-Verwaltungsgerichtshof, Ministeranklage-Gerichtshof und Wahlgerichtshof sind alle Rechtsakte des Staates, auch die Gesetzgebung, und selbst dann, wenn ein Gesetz vom Volke in einer Abstimmung angenommen wurde und auch dann, wenn das Gesetz die Sanktion des Staats-

oberhauptes erhalten hat, einer Kontrolle unterstellt. Der Staatsgerichtshof selbst ist niemandem unterstellt und von niemandem abhängig.

Durch seine Aufgabe, die Tätigkeit der staatlichen Organe im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen zu halten, bietet der Staatsgerichtshof die Garantie der Verfassung überhaupt.

In den vergangenen 50 Jahren hat das Kernstück der Staatsgerichtshof-Tätigkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit, die den Schutz des Individuums vor der Gewalt des Staates und den Schutz der staatlichen Struktur beinhaltet, seine Bewährung gefunden. Der Staatsgerichtshof ist in der modernen Zeit die von einer völligen Politisierung gezeichnet ist, ein ruhender Pol der Stabilität geblieben.»

Der Regierungschef schloss seine Ausführungen mit einer Gratulation zur Berufung und dem Dank an die Mitglieder des Staatsgerichtshofes die — wie er sagte — eine «nicht immer leichte und vor allem verantwortungsvolle Aufgabe auf sich nehmen.»

Nachdem Dr. Kieber die Eidesformel verlesen hatte, gelobten der Präsident, Dr. Herbert Batliner, der Vizepräsident, Dr. Erich Seeger und die einzelnen Richter und Ersatzmitglieder ihre Aufgabe getreulich zu erfüllen.

Unsere Aufnahme zeigt die Mitglieder des Staatsgerichtshofes während der Vereidigung. Von rechts nach links: Präsident Dr. Herbert Batliner, Vizepräsident Dr. Erich Seeger, Dr. Elmar Grabherr, Dr. Gregor Steger, Eugen Lenherr, Prof. Dr. Luzius Wildhaber, Dr. Josef Graber, Eduard Batliner und Rudolf Schädler.

(Bild: X. Jehle)

Grundverkehrsgesetz:

Ende der Liebhaberpreise?

Liechtensteiner Grund und Boden wurde bis vor kurzem nach drei verschiedenen Kriterien bewertet: nach dem Steuerwert, dem Verkehrswert und dem «Liebhaberwert», der am Ende meistens den Preis bestimmt hat. Begünstigt wurde diese Preisentwicklung, die junge Liechtensteiner immer mehr aus dem Kreis der möglichen Kaufwärtler ausschloss, einerseits durch die gute wirtschaftliche Entwicklung und andererseits durch Lücken im alten Grundverkehrsgesetz. Trotz scharfen Bestimmungen gab es immer wieder Mittel und Wege um das Grundverkehrsgesetz zu umgehen und dadurch wohlhabenden Bodenbesitzern im Lande und finanziell gut gestellten Ausländern auf Umwegen Boden zu verschaffen. Inzwischen sind verschiedene Dinge passiert, die uns nach und nach wieder zu normalen Bodenpreisen zurückfinden lassen. In erster Linie dürcken die wirtschaftlichen Krisenzeichen und die damit verbundene Finanzknappheit auf die Bodenpreise. Zusätzlich erschwert wird der Handel aber auch durch das neue Grundverkehrsgesetz, das am 15. Januar in Kraft getreten ist. Es bevorzugt vor allem Liechtensteiner, die bis jetzt noch keinen oder nur wenig Boden besitzen und die öffentliche Hand (Gemeinden und Land) welche praktisch ohne Einschränkung Boden für ihre Zwecke erwerben kann. Wie wird sich das neue Grundverkehrsgesetz, auf das wir noch gesondert eingehen, auf die Preise auswirken? Wird es zusammen mit der veränderten Wirtschaftssituation dämpfend auf die Preise wirken? Vieles deutet darauf hin. Zum Vorteil junger Liechtensteiner übrigens, die jahrelang keine Chance mehr hatten, durch Fleiss und Sparsamkeit einen Bauplatz aus eigener Kraft zu ersparen, weil ihnen die Preise regelmässig davongelau-

Fünf Tage vor den Gemeindewahlen

Ruhiges und sachliches Klima im ganzen Land

Am kommenden Freitagabend und am Sonntagvormittag finden in allen Gemeinden unseres Landes die Neuwahlen für das Amt des Gemeindevorstehers und des Gemeinderates statt. Erstmals werden die Gemeindevertretungen nach der Kandidatenproporz gewählt. Erstmals mussten die Wählergruppen ihre Kandidaten bis spätestens 14 Tage vor der Wahl nominiert haben.

Neues Klima in den Gemeinden?

Vergleicht man die Stimmung wenige Tage vor den Gemeindewahlen mit ähnlichen Situationen aus früheren Jahren, so stellt man zweifellos ein verändertes Bild fest. Es scheint, dass auch bei Wahlen auf Gemeindeebene ein neues Klima vorherrscht, das von Sachlichkeit und Ruhe geprägt ist. In verschiedenen Gemeinden haben sich die Ortsgruppen der Parteien mit kleinen Wahlbroschüren an ihre Stimmbürger gewandt, die durchwegs ansprechend aufgemacht und auch im Ton sehr sachlich und korrekt sind. Persönlich gehaltene,

anonyme Schreibereien, wie sie in früheren Jahren ziemlich häufig waren, sind glücklicherweise selten geworden. Ganz ausschalten wird man sie freilich niemals können.

Auswirkungen der Konjunktursituation

Die derzeitige Konjunktursituation mag sich zusätzlich auf das Wahlklima in den Gemeinden auswirken. Der Bürger weiss recht gut um die politische Bedeutung, die in

diesem Zusammenhang auch den Gemeinden zukommt. Die «fetten» Jahre wirkten sich in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich aus. Nicht überall ist es gelungen, den infrastrukturellen Nachholbedarf auszugleichen. Während die einen Gemeinden heute am Anfang einer Konsolidierungsphase stehen, gilt es in anderen noch eine Reihe wichtiger Aufgaben zu bewältigen. Die Bedingungen dafür werden in den kommenden vier Jahren auf-

grund der allgemeinen, wirtschaftlichen Situation weniger günstig sein, als in den zwei abgelaufenen Amtsperioden.

Gespräche mit der Regierung

Nachdem Einigkeit darüber herrscht, dass im finanzpolitischen Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden einiges revisionsbedürftig geworden ist, muss man damit rechnen, dass schon im Sommer intensive Gespräche zwischen der Re-

gierung und den Gemeinden über die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzpolitik stattfinden werden. Die landesweiten Bemühungen zur Bekämpfung der inflationären Entwicklung des Staatshaushaltes können nur Erfolg haben, wenn sie auch von den Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten mitgetragen werden.

Ein wichtiger Umnengang

Wenn Gemeindewahlen auch nicht vergleichbar sind mit Landtagswahlen, so sollte man ihre Bedeutung doch nicht unterschätzen. Immerhin gilt es am kommenden Wochenende jene Parteien und Kandidaten zu wählen, welche für vier Jahre lang die Politik in der Gemeinde verantwortlich zu besorgen haben. Es wäre deshalb wünschenswert und erfreulich, wenn der Liechtensteiner Stimmbürger seinem Willen zum politischen Mitspracherecht durch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung Ausdruck gäbe.

Das neue Grundverkehrsgesetz

Auszüge aus den Bestimmungen, die seit 15. Januar 1975 in Kraft sind (I)

Am 15. Januar 1975 ist das neue Grundverkehrsgesetz in Kraft getreten. In mehreren Folgen veröffentlichen wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, wobei wir uns auch hier so weit wie möglich an den Originaltext des Gesetzes halten.

Folgende Geschäfte unterstehen der Genehmigungspflicht

Der Erwerb von Grundstücken zu Eigentum im Fürstentum Liechtenstein bedarf der Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde.

Dem Erwerb von Grundstücken zu Eigentum ist gleichgestellt der Erwerb von

- Baurechten, Nutzniessungsrechten an Grundstücken oder Wohnrechten;
- Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechten an Grundstücken;
- Anteilen am Vermögen juristi-

scher Personen oder Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht; die Bewertung erfolgt nach dem Verkehrswert;

- anderen Rechten, insbesondere aus Treuhandschäften, langfristigen Miet- oder Pachtverträgen, Kreditgeschäften; soweit sich damit nach Inhalt oder Umfang ähnliche wirtschaftliche Zwecke wie mit einem Erwerb von Eigentum oder von Rechten an Grundstücken im Sinne von lit. a bis c erreichen lassen.

Von der Genehmigung ausgenommen

- Keiner Genehmigung bedarf der Erwerb von Grundstücken
- durch einen Ehegatten, einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder ein

Adoptiv- oder Pflegekind aufgrund der gesetzlichen, letztwilligen oder ervertragslichen Erbfolge; oder durch andere Personen aufgrund der gesetzlichen Erbfolge;

- durch das Land und die Gemeinden innerhalb ihres Hoheitsgebietes;

● im Wege der Zwangsversteigerung, wenn der Zuschlag an eine natürliche Person mit Wohnsitz oder an eine juristische Person mit Sitz im Inland erfolgt, sofern es sich bei ihr um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um eine solche des privaten Rechts handelt, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 lit. d tätig ist oder Zwecken der Personalfürsorge im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 lit. f dient. Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind vom Bieten und vom Ueberbot ausgeschlossen.

(wird fortgesetzt)

UNSERE BANK FÜR ALLE
DIE BANK FÜR ALLE
Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft
9490 Vaduz

oehri
HAUSHALT
Geschenk-Shop
Städtle Vaduz
Telefon 2 57 70